

Antrag für eine Bauversicherung

Versicherungs-Nr.	/ /			Pro Gebäude einen Antrag ausfüllen und per Post einreichen.
Gebäude-eigentümer	Name / Vorname / Firma			
	Strasse / Nr.			
	PLZ / Ort		E-Mail	
Vertreter	Verwaltung	Generalunternehmung	Architekt	
	Name / Vorname / Firma			
	Strasse / Nr.			
	PLZ / Ort		E-Mail	
Kontaktperson	Name / Vorname			
	Telefon			E-Mail
Bauvorhaben	Versicherungssumme in CHF			
	Neubau	Umbau	Anbau	
	Baubeginn	Bauende	Parzellen-Nr.	
	Gemeinde	Ortsteil		
	Strasse / Nr.	Zweck / Branche		
	Gebäudebezeichnung			
	Bauversicherungsprämien fakturieren an		Eigentümer	GU / Architekt
Wird ein Gebäude abgebrochen?	Ja	Nein	Der erfolgte Abbruch ist mit separatem Formular zu melden.	
Gebäude steht im Uferbereich des Bodensees	Ja	Nein		
Bemerkungen				

Datum

Unterschrift

Erforderliche Beilagen:

- 1 Kostenvoranschlag (Zusammenzug nach Arbeitsgruppen)
- 1 Situationsplan (nur bei Neu- und Anbauten)

Das Ausfüllen dieses Formulars im Webbrowser ist unter Umständen nicht möglich. Sollte dies der Fall sein, laden Sie das Dokument lokal auf Ihr Gerät und öffnen die PDF-Datei mit einem PDF-Reader (zB Acrobat).



Gesetzlich obligatorische Bauversicherung für Neu-, An- und Umbauten

1 Antragseinreichung

Der Antrag für eine Bauversicherung ist vor Aufnahme der Bauarbeiten, zusammen mit den erforderlichen Beilagen, der Gebäudeversicherung einzureichen. Ohne Einreichung eines Kostenvoranschlages (Zusammenzug) besteht nur eine **beschränkte** Versicherungsdeckung.

Für Neubauten und wertvermehrende Um- und Ausbauten mit einer Bausumme über CHF 20'000.- ist eine Bauversicherung **obligatorisch**. Für Bauvorhaben unter CHF 20'000.- kann freiwillig eine Bauversicherung, zur Abdeckung des Risikos, abgeschlossen werden.

Kostenmässig leicht bezifferbare Veränderungen wie Küchen- oder Heizungseinbauten, sowie kleinere wertvermehrende Anschaffungen wie Abwaschmaschine, Kachelofen, können der Gebäudeversicherung schriftlich zum **Nachtrag** aufgegeben werden.

Bei neuwertversicherten Gebäuden üben selbst grössere Unterhaltsarbeiten keinen Einfluss auf den Versicherungswert aus. Die Neuwertversicherung erfasst bereits einen neuwertigen Zustand. Damit fallen Malerarbeiten, Umdecken des Daches, soweit nicht sachliche Wertvermehrungen mitenthalten sind, ausser Betracht.

Wird ein Gebäude abgebrochen, so ist uns dies **nach** dem Abbruch mit Bestätigung der Gemeinde (Stempel), schriftlich mitzuteilen.

2 Versicherungsumfang

Die Baute muss nach anerkannten Regeln der Baukunde erstellt werden.

2.1 Mit dem Gebäude versichert sind:

Während der Bauzeit **ab der Verbindung** von Bauteilen mit dem Baugrund oder dem bestehenden Gebäude.

a allgemein:

Einrichtungen für Beheizung und Belüftung der Räume / Beleuchtung, die üblicherweise beim Bau angebracht wird / sanitäre Einrichtungen / Feuerlösch-, Feuermelde- und Brandschutzanlagen / Aufzüge, sofern nicht Betriebszwecken dienend / feste Gas-, Wasser- und elektrische Leitungen im Gebäude, soweit sie nicht Betriebs- oder Sonderzwecken dienen.

b in Wohnhäusern:

Küchenkombinationen, Kochherde, Kühlschränke, Waschmaschinen usw. / auf die Raummasse zugeschnittene Bodenbeläge / eingebaute Beleuchtungskörper / eingebaute Schränke.

c in Gewerbe und Industrie:

(samt kollektiven Haushaltungen, wie Restaurants, Hotels, Kantinen) bauliche Teile von Brückenwaagen, Brenn-, Kühl-, Spritz-, Trocknungsräume usw. / Klimaanlagen, soweit sie nicht gleichzeitig Fabrikations- oder Sonderzwecken dienen / Pumpen zu Hauswasserversorgungen und Abwasseranlagen / eingehauene, eingemauerte oder aufgemalte Reklamen.

d in der Landwirtschaft:

Bauliche Teile der Entmistungs- oder Heubelüftungsanlage / Viehanbindevorrichtungen und Tränkanlagen (Gemauerte Silos, Beton-, Stahl- und Eternitkühltürme sowie gemauerte Jauchegruben können freiwillig versichert werden. Sie sind nur versichert, wenn sie auf der Police besonders aufgeführt sind.).

2.2 Nicht mit dem Gebäude versichert sind:

Möblierungen und dem Mieter gehörende Einrichtungen / Umgebung / spezielle Foundationen für Gebäude und Maschinen / Fernseh-, Radio-, Funk-, und Telefonanlagen samt Antennen und Verstärkern / Stoff- und Plastikvorhänge und -storen inkl. Zubehör / Kunst-, Altertums-, und Liebhaberwerte, soweit nicht gleichartig wiederherstellbar / vorwiegend betriebliche Einrichtungen.

In Industrie, Gewerbe, Gastgewerbe: **alle** Betriebseinrichtungen.

3 Versicherte Gefahren

3.1 Versichert:

a Schäden infolge Feuer, Rauch, Hitze, Blitzschlag, Explosion, Sturmwind, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung, Schneedruck, Schneerutsch, Steinschlag, Erdbeben.

b Nebenleistungen: Räumungskosten (nur Gebäudeteile, keine Mobiliarräumung), Kosten zum Schutz vorhandener Gebäudeteile sowie Schadenminderungskosten.

3.2 Nicht versichert:

a Keine Elementarschäden und daher nicht zu vergüten sind Schäden, die

- nicht auf eine Einwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit (Elementarereignisse) oder auf fortgesetztes Einwirken zurückzuführen sind.

- vorhersehbar waren und durch rechtzeitige zumutbare Massnahmen hätten verhindert werden können (z.B. schlechter Baugrund, fehlerhafte Arbeit oder Konstruktion, mangelhafter Gebäudeunterhalt usw.).

b Schäden infolge Abnutzung.

c Wasserschäden aus Leitungen, Kanalisationsrückstau und Grundwasser.

d von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind Elementarschäden an weichen Bedachungen und Fassadenverkleidungen (z.B. Dachpappe, -folie, Kunststoffteile).

4 Vorbehalt

Die Gebäudeversicherung behält sich vor, bei der Schätzung schadenanfällige Konstruktionen und Materialien nicht oder nur gegen einen Prämienzuschlag zu versichern.

5 Selbstbehalt

Bei Elementarschäden beträgt der gesetzliche Selbstbehalt 10% der Schadensumme, mindestens aber CHF 200.- und höchstens CHF 2'000.- pro Gebäude und Ereignis.

Bei Unklarheiten gibt die Gebäudeversicherung gerne Auskunft.